

RS Vwgh 1992/6/25 92/16/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1992

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §14;

JN §54 Abs2;

JN §58 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/16/0020 E 7. Mai 1987 VwSlg 6217 F/1987 RS 3

Stammrechtssatz

Verpflichtet sich eine Vergleichspartei, ein Bestandsobjekt am festgesetzten Tag geräumt zu übergeben und verpflichtet sie sich weiters zur Bezahlung eines täglichen Pönales ohne zeitliche Begrenzung für den Fall, daß das Bestandsobjekt zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht geräumt übergeben wird, so kann eine solche vereinbarte Entschädigung nicht als Nebenforderung iSd § 54 Abs 2 JN qualifiziert werden (Hinweis E 26.5.1983, 81/15/0092).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992160018.X04

Im RIS seit

24.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at